



Kinder

Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen in NRW - Fördervoraussetzungen



gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bundesinitiative
Frühe Hilfen 

Ziele der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ 2012-2015

- Stärkung der **Frühen Hilfen**, die sich an alle werdenden Eltern ab der Schwangerschaft und mit Kindern im Alter von 0- 3 Jahren richten
 - Frühe Hilfen sind „möglichst frühzeitige, koordinierte und multiprofessionelle Angebote im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter.“ (§ 1 KKG)
- Erkenntnisgewinn

Frühe Hilfen nach § 1 KKG in NRW

- Die Frühen Hilfen nach § 1 KKG bilden in NRW den ersten Baustein für die Altersgruppe null bis drei Jahre in einer kommunalen Präventionskette zur frühzeitigen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen. Sie unterscheiden sich von den Frühen Hilfen für andere Altersgruppen insoweit, dass sie rechtlich geregelt sind und durch die Bundesinitiative für ihre Umsetzung inhaltliche Vorgaben bestehen und eine finanzielle Unterstützung erfolgt.

Aufgaben der Landeskoordinierungsstellen (Art. 5 B-L-VV)

- Qualifizierung, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in den einzelnen Förderbereichen
- Landesweiter und länderübergreifender fachlicher Austausch
- Umsetzung der B-L-VV
- Beratung der Kommunen
- Unterstützung der Evaluation

Welche Maßnahmen können gefördert werden?

A: Netzwerk	B: Familienhebammen und vergleichbare Gesundheitsberufsguppen	C: Ehrenamtsstrukturen	D: Sonstige Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Koordinatorinnen/ Koordinatoren • Qualifizierung • Dokumentation und Evaluation des Netzwerks • Konkrete Arbeit der Netzwerkpartner - Interdisziplinäre Veranstaltungen- 	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Familienhebammen/ vergleichbaren Gesundheitsberufsguppen • Qualifizierung, Fachberatung, Supervision • Aufwendungsersatz für Netzwerkarbeit • Qualitätssicherung 	<ul style="list-style-type: none"> • Koordination und Begleitung durch Hauptamtliche • Qualifizierung von Koordinatorinnen/ Koordinatoren und Ehrenamtlichen • Fahrtkosten • Aufwendungsersatz für Netzwerkarbeit • Qualitätssicherung 	<p>Keine besonderen inhaltlichen Vorgaben</p>

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Maßnahmen Früher Hilfen
- Zielgruppe: werdende Eltern und Eltern mit Kindern von 0 – 3 Jahren
- Nicht bereits am 01.01.2012 bestanden oder vorher modellhafter Ansatz und nun Ausbau zum Regelangebot (Auch dann: Nur Ausbau förderfähig)
- Ausbaustand der Frühen Hilfen und Entwicklungsinteresse für die nächsten drei Jahre darstellen
- Priorisierung:
 1. Netzwerk/ Familienhebammen und vergleichbare Gesundheitsberufsgruppen
 2. Ehrenamtsstrukturen/ sonstige Maßnahmen

Fördervoraussetzungen

„Netzwerk“ (Art. 2 Abs. 3 B-L-VV)

- Steuerungs- und Gesamtverantwortung: Jugendamt
- Mindestens Netzwerkpartner nach Art. 2 Abs. 3 B-L-VV einbinden
- Fachlich qualifizierte Koordinierungsstelle vorhalten
- Qualitätsstandards und Vereinbarungen für die verbindliche Zusammenarbeit
- Festlegung und Überprüfung von Zielen auf Grundlage der Jugendhilfeplanung

Fördervoraussetzungen „Familienhebammen/ vergleichbare Gesundheitsberufsgruppen“ (Art. 2 Abs. 4 B-L-VV)

- Einzelfallbezogene, aufsuchende Familienbegleitung bis zu einem Jahr nach der Geburt und bis zu drei Jahren bei Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger(inne)n.
- Netzwerk nach Art. 2 Abs. 3 VV besteht/ ist im Aufbau
- Einbindung in dieses Netzwerk
- Qualifizierung im Sinne des Kompetenzprofile des NZFH

Fördervoraussetzungen

„Ehrenamtsstrukturen“ (Art. 2 Abs. 5 B-L-VV)

- Netzwerk nach Art 2 Abs. 3 B-L-VV besteht/ ist im Aufbau
- Familienhebammen/ vergleichbare Gesundheitsberufsgruppen werden eingesetzt oder Einsatz ist im Aufbau
- Einbindung der Ehrenamtsstrukturen in das kommunale Netzwerk Frühe Hilfen
- Hauptamtliche Fachbegleitung
- Zielsetzung: Alltagspraktische Begleitung und Entlastung von Familien und Erweiterung sozialer, familiärer Netzwerke

Fördervoraussetzungen „Sonstige Maßnahmen“ (Art. 2 Abs. 6 B-L-VV)

- Netzwerk nach Art 2 Abs. 3 B-L-VV besteht/ ist im Aufbau
- Bis 31.06.2014: Familienhebammen/ vergleichbare Gesundheitsberufsgruppen werden eingesetzt oder Einsatz ist im Aufbau (ab Juni 2014 evtl. strengere Regelung?)

ab 2014: Neue landesspezifische Fördervoraussetzungen

- Zu Netzwerken Früher Hilfen
 - Steuerungs- und Gesamtverantwortung obliegt dem örtlichen Träger der Jugendhilfe
 - im Jugendamt ist mindestens eine hauptamtlich tätige Person für das Netzwerk zuständig
 - die operative Netzwerkarbeit kann durch einen freien Träger erfolgen
 - Kindertageseinrichtungen (U 3) und Familienzentren als Partner im Netzwerk Frühe Hilfen beteiligen
 - Kreistags- oder Ratsbeschluss zum Auf- und Ausbau eines Netzwerkes Frühe Hilfen
- Mitwirkung bei einem Landesmonitoring (Daten Bedarfsplanung)

Nachhaltigkeit und Qualitätsentwicklung in der Netzwerkarbeit sichern

- Offizieller Auftrag zur Netzwerkbildung für Frühe Hilfen nach § 1 KKG (Beschluss des Kreistages/Rates) existiert
- Verwaltungsspitzen und Leitungen (Steuerungsgruppe) einbinden
- Familienzentren und Kindertageseinrichtungen als Netzwerkpartner beteiligen
- (Interdisziplinäre) Zusammenarbeit der Planungsbereiche ermöglichen
- Adressatenorientierte Bedarfserhebungen und Angebotsgestaltung vornehmen
- Beteiligungsstrukturen in den Frühen Hilfen für die Adressaten entwickeln
- Gemeinsame Fortbildungsbedarfe identifizieren und durchführen
- Konzepte zur (Selbst-) Evaluation entwickeln
 - Zusammenarbeit im Netzwerk und Zielerreichung der Maßnahmen
 - Qualitätsentwicklung (Qualitätskriterien, Qualitätsdialoge)

Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Familienhebammen und vergleichbaren Gesundheitsberufsgruppen

- Kompetenzprofile des NZFH
- Fachkonzept
- Koordination und Fachbegleitung
- Lotsenfunktion: Rahmenbedingungen zur effektiven Überleitung in andere Hilfen (-systeme)
- Abläufe/Standards in der Fallarbeit
- Einbindung in die Netzwerkarbeit

Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Ehrenamtsstrukturen in den Frühen Hilfen

- Fachkonzept
- Fachliche Begleitung
- Weitere qualitätssichernde Instrumente, z.B.
 - Reflexion- und Austauschtreffen
 - Leitfaden zur Vorgehensweise
 - Notfallpläne etc.

Maßnahmen der Landeskoordinierungsstelle 2014

- Netzwerkkoordination
 - Fachtag (jährlich)
 - Fortbildungen und deren Qualitätssicherung
 - Arbeitshilfe
 - Austauschtreffen
 - Beratung
- Familienhebammen und vergleichbare Gesundheitsberufsgruppen
 - Muster-Curriculum NRW
 - Arbeitshilfe
 - Fortbildungen und deren Qualitätssicherung
 - Schulungen zur Dokumentationsvorlage des NZFH
 - Fachtag (jährlich)
 - Beratung
- Ehrenamt
 - Fachtag (jährlich)
 - Arbeitshilfe

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

